

1050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über ein Bundesgesetz, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 949 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 30. April 1993 über Antrag der Abgeordneten Dr. Johann Stippel und Dr. Christian Brünner einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle des Studentenheimgesetzes zum Gegenstand hat.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Herbert Scheibner, Dr.

Severin Renoldner, Mag. Karin Praxmarer, Dr. Helmut Seel, Dr. Christian Brünner, Franz Mrkvicka und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Gerhart Bruckmann gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 04 30

Dr. Gerhart Bruckmann
Berichterstatter

Dr. Johann Stippel
Obmann

7.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz), BGBl. Nr. 219/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erster Satz lautet:

„§ 4. Als Student im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt jeder an einer österreichischen Universität, einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste in Wien aufgenommene ordentliche Hörer sowie jeder Studierende eines Fachhochschul-Studienganges.“

2. § 21 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Dem § 21 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der § 4 erster Satz und der § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“